

Stadt Meßstetten

**Beteiligungsverfahren (Konsultation) wegen der Einbeziehung
landwirtschaftlicher Grundstücke auf der Gemarkung Tieringen in
das Natura 2000 Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ im Wege der
Kohärenz-Maßnahme,
im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewer-
begebiet Süd im Stadtteil Tieringen.**

**Behandlung der Stellungnahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, der
Flächeneigentümer und der Bewirtschafter.**

Planungsstand:

Anhörung der Träger öffentlicher Belange, der Flächeneigentümer und der

Bewirtschafter: 16.05.2017 bis 15.06.2018

Die Anhörung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

- 1. Anschreiben**
- 2. Übersichtslageplan, M 1:5.000**
- 3. Lageplan, M 1:2.000**
- 4. FFH- Verträglichkeitsuntersuchung** (nur Fachbehörden und Verbände)
- 5. Antragsformular** (nur Untere Naturschutzbehörde)

Stand: 02. Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Landratsamt Zollernalbkreis.....	2
A.2	Kreisbauernverband Zollernalb e.V.....	2
A.3	Naturschutzbüro Zollernalb e.V.....	3
A.4	Eigentümer/ Bewirtschafter der betroffenen Flächen	3

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 14.06.2018)	
<p>Naturschutzrechtliche Stellungnahme</p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Für die durch die Planung vorgesehene Inanspruchnahme von Flächen, die innerhalb des FFH-Gebiets „Östlicher Großer Heuberg“ liegen, ist es notwendig, Ersatzflächen festzulegen, auf denen entsprechende Lebensraumtypen vorhanden sind und die in die FFH-Kulisse aufgenommen werden können.</p> <p>Diese Flächen konnten auf der südwestlich des neu überplanten Areals liegenden Hochfläche, nahe des Heidenhofes mit den Flurstücken 4878, 4907 und 4908, gefunden werden. Diese Vorgehensweise hinsichtlich der notwendigen Kohärenzsicherung ist auch bereits im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium Tübingen und der unteren Naturschutzbehörde abgeklärt worden.</p> <p><u>Bewertung:</u></p> <p>Die Flächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet um als Kohärenzsicherungsflächen herangezogen zu werden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass die Ausweisung und Erhaltung von Flachlandmähwiesen, die aus Gründen der Kohärenzsicherung notwendig sind, rechtsverbindlich geregelt werden muss.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Es ist vorgesehen, die Flächen in das Netz NATURA 2000 durch Meldung bei der EU-Kommission gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie aufzunehmen. Damit ist die Rechtsverbindlichkeit gegeben.</p>
<p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Das Landwirtschaftsamt stimmt der Einbeziehung der Flst. Nr. 4878, 4907 und 4908 auf Gemarkung Tieringen in das FFH-Schutzgebiet „Östlicher Großer Heuberg“ als Kohärenz-Maßnahme für den Eingriff im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet Süd“ in Meßstetten-Tieringen zu.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
A.2 Kreisbauernverband Zollernalb e.V. (Schreiben vom 12.06.2018)	
<p>Wie Ihnen bekannt ist, wurde die Ausweisung von FFH-Gebieten aufgrund von EU-Rechtsmaßstäben betrieben, die nicht unseren bekannten und bewährten deutschen Rechtsgrundlagen entsprechen. Bei der Abgrenzung und Ausweisung der Schutzgebiete wurden die gängigen Anhörungsverfahren, die wir in der Vergangenheit bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten usw. praktiziert haben, nicht angewandt. Auch wurde keine rechtliche Überprüfung der Ausweisung zugelassen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Diese Vorgehensweise hat in der Vergangenheit bei den betroffenen Grundstückseigentümern und Grundstücksbewirtschaftern zu einer erheblichen Missstimmung geführt. Auch hat es die Verwaltung versäumt, ihre Bürger wenigstens mit Sachargumenten an die Thematik heranzuführen. In der Folge braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Akzeptanz von solchen Schutzgebieten zu wünschen übrig lässt.</p> <p>Wenn nun, wie im vorliegenden Fall, aus Gründen von durchaus berechtigten Infrastrukturmaßnahmen Ausgleichsflächen geschaffen und auf nicht schützenswerten Flächen FFH-Flächen angelegt werden müssen, so kann die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nur im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern und den Flächenbewirtschaftern erfolgen. Die Einbeziehung von bisher nicht geschützten und nicht schützenswerten Flächen in ein FFH-Gebiet als Ausgleichsmaßnahme führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten solcher Grundstücke und daher zu einer Wertminderung. Eine solche Maßnahme kann nicht, wie oben bei der Ausweisung von FFH-Gebieten geschehen, über die Köpfe der Betroffenen hinweg erfolgen.</p> <p>Unter der Bedingung, dass unsere Anregung aufgegriffen und umgesetzt wird, können wir der Planung zustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden im vorliegenden Verfahren beteiligt. Sie wurden informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Einwände gegen das hier angestrebte Vorhaben wurden im Rahmen der Anhörung nicht vorgebracht. Mit der Anhörung wurde die Forderung des Kreisbauernverbandes bereits erfüllt.</p>
<p>A.3 Naturschutzbüro Zollernalb e.V.</p>	
<p>Vom Naturschutzbüro Zollernalb ist bis zum Fristablauf am 15.06 2018 und auch danach keine Stellungnahme eingegangen.</p>	
<p>A.4 Eigentümer/ Bewirtschafter der betroffenen Flächen</p>	
<p>Von den vier Eigentümern und dem Bewirtschafter der betroffenen Flächen ist bis zum Fristablauf am 15.06 2018 und auch danach keine Stellungnahme eingegangen.</p>	